

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 1. März 1911.

Nummer 5.

Dieses Heftchen erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilieferung beigelegt die mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Frohner v. Danckelmann. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilieferungen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 5.— für Deutschland einisch, der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, b) M 6.— für die Länder des Reichsoberlandes, — Einführungen und Anfragen sind an die Königlich Preussische Buchhandlung von Graf Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 36-71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Bekanntmachung des Reichs-Kolonialamts, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Abfah von Kalifalzen vom 9. Juli 1910. Vom 16. Februar 1911 S. 153. — Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Deutsch-Südwestafrika. Vom 18. Februar 1911 S. 154. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bekämpfung des Mäntelpestes. Vom 20. Dezember 1910 S. 155. — Inkulturation des Gouverneurs von Kamerun für den landwirtschaftlichen Betrieb bei den örtlichen Verwaltungsinstituten des Schutzgebietes. Vom 22. Juni 1910 S. 157. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Abänderung der Verordnung betr. die Jagd im Schutzgebiet Kamerun vom 4. März 1908. Vom 24. Dezember 1910 S. 158. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ergänzung der Verordnung betr. die Nachverlosung von Waren des freien Verkehrs vom 3. Mai 1910. Vom 26. September 1910 S. 159. — Auszug aus dem Statut der Gesellschaft Süd-Kamerun in Hamburg S. 159. — Personalien S. 160.

**Nichtamtlicher Teil:** Deutsch-Ostafrika: Von der Namabarabaha S. 161. — Überblick über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes über die Zollstellen der Küste im III. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 162.

Kamerun: Eine Unternehmung gegen die Kapas S. 164. — Vom Bau der Nordbahn S. 165. — Eine Befahrung des Taraba bis zur deutsch-englischen Grenze (Kamerun-Nigeria) S. 165.

Zogo: Vom Bau der Hinterlandbahn S. 166. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebietes Zogo im Monat Dezember 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 166.

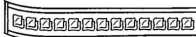
Deutsch-Südwestafrika: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika im Monat November 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 167.

Deutsch-Neuguinea: Die Unruhen auf Bonape (IV.) S. 167. — Beiträge zur Kenntnis der Eingeborenenmedizin der Marshallaner S. 168.

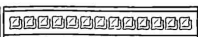
Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die Ngandabahn in den Betriebsjahren 1904 bis 1909 (mit einer Skizze und einer Tafel) S. 169. — Der Siffahoner Kakaoernte im Januar 1911 S. 173. — Afafo-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik, Januar bis November 1910 S. 173. — Zuckerkartei Ruab in Kamerun im Jahre 1910 S. 173. — Außenhandel Japans im Jahre 1910 S. 174. — Weitzsch-Südafrika S. 175. — Australien S. 175. — Französisch-Westafrika S. 175.

Vermischtes: \*Frühjahrstartus des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg S. 176. — \*Bahn- und Dampferreise auf der oberen Kongostraße S. 177. — Kohlenproduktion und -ausfuhr in Transvaal S. 178. — Laufende Periodika der Bibliothek des Reichs-Kolonialamts S. 179. — Verkehrs-Nachrichten S. 203. — Schiffsbewegungen S. 207. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 208.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung S. 15.



## Amtlicher Teil



### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

**Bekanntmachung des Reichs-Kolonialamts, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Abfah von Kalifalzen vom 9. Juli 1910.**

Vom 16. Februar 1911.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Abfah von Kalifalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Der soeben erschienene amtliche Jahresbericht „Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1909/10“, herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, wird den Abonnenten des „Deutschen Kolonialblattes“ auf Bestellung bei der königlichen Hofbuchhandlung G. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68 zum **Vorzugspreise von M 7.—** (statt M 8,50) portofrei geliefert. Für gebundene Exemplare tritt ein Preiszuschlag von M 1,50 ein.



Zum IV. Abschnitt.

Lieferungen von Kalisalzen nach deutschen Schutzgebieten.

(Zu § 25.)

Sendungen von Kalisalzen nach den deutschen Schutzgebieten werden bis zur Ankunft im Schutzgebiet als Auslandsbefragungen behandelt. Wird glaubhaft nachgewiesen, daß die Salze im Schutzgebiete verbraucht sind, so ist der Preis auf den für Inlandsbefragungen vorgeschriebenen Höchstpreis zu ermäßigen. Als Nachweis genügt eine Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde im Schutzgebiete. Von der Ermäßigung ist unter Angabe der Art und Menge der Salze der Verteilungsstelle Mitteilung zu machen, die die im Schutzgebiete verbrauchten Mengen dem liefernden Kalisalzwerksbesitzer auf seinen Anteil am Inlandsabsatz anzurechnen hat.

usw.

Berlin, den 9. Juli 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Deßbrück.

Vorstehende Bestimmungen werden hiernit zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 16. Februar 1911.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

v. Lindequist.

**Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Deutsch-Südwestafrika.**

Vom 18. Februar 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 1 Nr. 7 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901, S. 1) wird bestimmt:

I. Die Grenzen der Gerichtsbezirke (Bezirke der Gerichte erster Instanz) sind folgende:

a) des Gerichtsbezirks Lüderiksbucht:

im Westen das Meer,

im Norden der Breitenparallel 24° 13' südl. Br.,

im Osten die östliche Grenze des früheren Landbesitzes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (welche der Küste in einem Abstand von 20 geographischen Meilen parallel läuft und vom Schnittpunkte mit dem Fischfluß ab dem rechten Ufer des letzteren folgt),

im Süden die politische Grenze des Schutzgebiets (Orangefluß).

Der Gerichtsbezirk umfaßt auch die dem bezeichneten Gebiet vorgelagerten deutschen Inseln.

b) des Gerichtsbezirks Kreetmanshoop:

im Westen die Ostgrenze des Gerichtsbezirks Lüderiksbucht,

im Norden die Nordgrenze der Verwaltungsbezirke Sibeon und Maltahöhe bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze,

im Osten die politische Grenze des Schutzgebiets (Britisch-Betschuanaland),

im Süden die politische Grenze des Schutzgebiets (Orangefluß).

c) des Gerichtsbezirks Swatopmund:

im Westen das Meer und das britische Gebiet der Walvischbai,

im Norden der Breitengrad der Kap Groß Bai bis zu seinem Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Verwaltungsbezirks Swatopmund, so daß Kap Groß noch zu Swatopmund gehört, dann die Nordgrenze der Verwaltungsbezirke Swatopmund und Karibib,

im Osten die Ostgrenze der Verwaltungsbezirke Karibib und Swatopmund, im Süden die Nordgrenze des Gerichtsbezirks Lüderiksbucht.

- d) des Gerichtsbezirks Windhof:  
 im Westen die Ostgrenze des Gerichtsbezirks Swakopmund,  
 im Norden die Nordgrenze der Verwaltungsbezirke Ofahandja und Gobabis,  
 im Osten die politische Grenze des Schutzgebiets (Britisch-Betschuanaland),  
 im Süden die Nordgrenze des Gerichtsbezirks Keetmanshoop.
- e) des Gerichtsbezirks Omaruru:  
 im Westen das Meer,  
 im Norden und Osten die politische Grenze des Schutzgebiets (so daß der sogenannte Caprivizipfel eingeschlossen ist),  
 im Süden die Nordgrenze der Gerichtsbezirke Windhof und Swakopmund.
- II. Die Verfügungen vom 27. April 1906, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichts in Lüderichsdorf (Kol. Bl. S. 703), und vom 30. November 1908, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichts in Omaruru (Kol. Bl. 1909, S. 49), werden, soweit sie die Grenzen der beiden Gerichtsbezirke regeln, aufgehoben.
- III. Diese Verfügung tritt am 1. April 1911 in Kraft.  
 Berlin, den 18. Februar 1911.  
 Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
 v. Lindequitt.

### Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bekämpfung des Rüstensiebers.

Vom 29. Dezember 1910.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Besitzer von Rindern sind verpflichtet, Todesfälle oder Erkrankungen unter ihren Rindern, die den Verdacht des Rüstensiebers rechtfertigen, der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem beamteten Tierarzt sofort anzuzeigen. Es sollen dabei möglichst von den erkrankten Tieren Blut-, von den verendeten Tieren Milz-Ausstriche angefertigt werden. Gleichzeitig mit der Anzeige sollen die Ausstriche des verendeten oder als verdächtig geschlachteten Tieres an den beamteten Tierarzt oder an die zuständige Verwaltungsbehörde eingeleitet werden. Falls der Besitzer nicht imstande ist, die Ausstriche anzufertigen, so soll er unverzüglich die Milz des betreffenden Tieres einschicken.

§ 2. Wird der Ausbruch von Rüstensieber festgestellt, oder liegt dringender Verdacht desselben vor, so ist die örtliche Verwaltungsbehörde, der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter befugt, über die betroffene Herde und über die Rinder, welche dieselben Weiden und Wege wie die betroffene Herde benützt haben, sowie über die begangenen Weiden und Wege die Sperre zu verhängen.

Das gesperrte Gebiet ist nach Anordnung der Behörde oder des zuständigen Beamten von dem Besitzer der Tiere oder des Landes durch Pfähle mit rotem Farbenanstrich oder Stoffüberzug zu kennzeichnen.

§ 3. Die Verhängung der Sperre hat die Wirkung:

1. daß die gesperrten Rinder im gesperrten Gebiet zurückzuhalten sind,
2. daß Rinder nicht in das gesperrte Gebiet eingeführt werden dürfen,
3. daß Rinder, die das gesperrte Gebiet betreten haben, innerhalb desselben zurückgehalten werden müssen.

§ 4. Die örtliche Verwaltungsbehörde kann die Einfuhr von Rindern in gesperrte Gebiete zum Zwecke der Schlachtung innerhalb einer bestimmten Frist oder bei nachfolgender Stallhaltung und die Ausfuhr erwachsener Rinder aus endemisch verseuchten Gebieten, sofern diese Tiere nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes Rüstensieber-immun sind, gestatten.

§ 5. Rinder, die vom beamteten Tierarzt als Rüstensieber-immun geprüft und als solche gekennzeichnet sind, unterliegen bis auf weiteres nicht den in dieser Verordnung und im § 1 der Verordnung, betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden vom 27. Februar 1909 (Amtl. Anz. Nr. 6) enthaltenen Bestimmungen.

§ 6. Die örtliche Verwaltungsbehörde und der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter sind befugt, anzuordnen, daß kistenfieberkrante Tiere im Stalle oder in besonderem Kraale gehalten, oder daß sie getötet werden.

Für Tiere, die auf solche Anordnung getötet worden sind, wird Entschädigung nach Maßgabe des § 10 der Verordnung, betr. Bekämpfung der Tierseuchen gewährt.

§ 7. Zur Verhütung der Ausbreitung des kistenfiebers oder zur Tilgung eines kistenfieberherdes können außerdem folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. das Einfriedigen und die Kenntlichmachung der Grenzen und Weiden;
2. die Entfernung von gesunden Tieren aus Gegenden, in denen die Gefahr der Ansteckung besteht;
3. der Weidewechsel der Rinder auf bestimmten Weiden in bestimmter Reihenfolge;
4. die Stallhaltung der neugeborenen Kälber;
5. die Behandlung der Rinder mit zeitenstöbenden Mitteln und das Ablefen und die Vernichtung der Zeden.

§ 8. Rinder, die einem vorchriftsmäßigen Weidewechsel auf nicht verseuchten Weiden oder einer anderen diesem gleichzuachtenden Maßnahme unterworfen sind, sind wie unverseuchte Rinder zu behandeln.

§ 9. Liegt der begründete Verdacht vor, daß das kistenfieber in einer Gegend in größerer Ausbreitung vorkommt, ohne daß die einzelnen Seuchenherde ermittelt sind, so kann das gesamte Gebiet geschlossen werden.

Der Verkehr mit Rindern über die Grenzen eines geschlossenen Gebiets ist nicht gestattet, während er innerhalb desselben nur soweit Einschränkungen unterliegt, als über einzelne Herden oder einzelne Weiden die Sperre (§§ 2 und 3) verhängt ist.

§ 10. Landesteife, die von der Seuche befreit oder seuchenfrei erhalten werden sollen, können vom Gouverneur zu Schutzbezirken erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger.

Die Einfuhr und der Zutrieb von Rindern in einen Schutzbezirk ist untersagt, sofern der Verkehr nicht ausdrücklich zugelassen wird.

Für den Fall der Zulassung gelten die in den §§ 8 bis 13 enthaltenen Vorschriften.

§ 11. Die Einfuhr und der Zutrieb darf nur über die öffentlich bekannt gegebenen Beobachtungsstationen erfolgen.

Die Einfuhr zur See ist vor dem Landen der Rinder, der Zutrieb über Land vor dem Betreten des Schutzbezirks der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem beamteten Tierarzt anzuzeigen.

§ 12. Der beamtete Tierarzt, sein Vertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die örtliche Verwaltungsbehörde, können in den Beobachtungsstationen eine Quarantäne bis zur Höchstdauer von drei Wochen über alle Rinder verhängen, die aus verseuchten oder seuchenverdächtigen Gegenden eingeführt werden.

§ 13. Die zur Einfuhr in das geschützte Gebiet zugelassenen Rinder erhalten auf dem linken Horn oder auf der linken Klaue als Brandzeichen einen Ring oder ein Kreuz, je nachdem sie als Schlachtrinder oder als Gebrauchsrinder verwertet werden sollen. Außerdem wird der Tag der Freigabe durch Horbrand, Haarschnitt oder Farbe auf dem Tiere vermerkt.

§ 14. Rinder, welche aus der Beobachtungsstation entlassen sind, dürfen nur mit der Eisenbahn oder auf den öffentlich bekannt gegebenen Wegen transportiert werden. Können die Rinder auf diesen Wegen nicht zum Bestimmungsort gelangen, so ist der beabsichtigte Weg der örtlichen Verwaltungsbehörde mindestens 48 Stunden vor dem Abtrieb so genau anzugeben, daß die für nötig erachteten veterinärpolizeilichen Maßregeln getroffen werden können.

Der Transport soll ohne Unterbrechung mit möglicher Beschleunigung stattfinden.

§ 15. Erfolgt die Tötung der Schlachtrinder nicht innerhalb dreier Tage nach der Entlassung aus der Beobachtungsstation, so müssen die Tiere vom vierten Tage an bis zur Schlachtung in besonderen Umzäunungen gehalten werden.

Ist die Weide innerhalb der Umzäunung verseucht, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Schlachtung spätestens am zwölften Tage nach der Einstellung zu erfolgen hat.

§ 16. Gebrauchsrinder sind nach der Ankunft am Bestimmungsorte 25 Tage lang in der Stalle oder einer besonderen Umzäunung zu halten. Hieraus dürfen sie, wenn Erkrankungen oder Todesfälle vorkommen, auch nach Ablauf der Frist nur mit Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde entfernt werden.



§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 3, 7, 8, 11 bis 13 und der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung von der zuständigen Behörde und dem zuständigen Beamten erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 600 Rupie oder mit Haft bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichstanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 18. Die mit der Leitung der Viehbeobachtungsstationen beauftragten Tierärzte oder Beamten werden ermächtigt, innerhalb der Beobachtungsstationen veterinärpolizeiliche Anordnungen jeder Art zu treffen.

§ 19. Die Verordnung gilt für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Urundi und Kuanda und tritt am 1. März 1911 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Rüstensiebers, vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger Nr. 6/09) aufgehoben.

Daresälam, den 29. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

### Instruktion des Gouverneurs von Kamerun für den landwirtschaftlichen Betrieb bei den örtlichen Verwaltungsstellen des Schutzgebiets.

Vom 22. Juni 1910.

Zur Anschließung an die Instruktion für die Beamten der Rantschuf-Inspektion\*) wird hiermit verfügt:

- I. Stationen bzw. Bezirke, denen ein landwirtschaftlicher Beamter nicht beigegeben ist, haben in erster Linie ihr Augenmerk auf die Verbesserung und Ausdehnung der Gewinnung der im Lande heimischen Exportprodukte zu richten und für die Erhaltung und Verbreitung dieser Kulturen in ihrem Verwaltungsbezirke Sorge zu tragen.

Bzüglich der Eingeborenenkulturen ist weiterhin anzustreben, durch Belehrung der Eingeborenen eine intensivere Bewirtschaftung des Bodens herbeizuführen und diese Kulturen dadurch einträglicher zu gestalten. Eingeborenenkulturen sind auf Stationsgelände nur dann anzulegen, wenn das zur Verpflegung der Soldaten, Arbeiter und sonstigen Stationsangehörigen notwendig ist oder zur Belehrung der Eingeborenen vorteilhaft erscheint.

Nicht im Lande einheimische Exportkulturen sind nur in dem Maße zu Versuchen heranzuziehen, als das vom Gouvernement angeordnet ist.

Die auf den Stationen bereits angelegten sogenannten Versuchsgärten sind auf die angegebenen Kulturen zu beschränken.

Soweit dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist, sind auf allen Stationen Obstgärten anzulegen. Ein genauer Plan für die Anlage solcher Obstgärten sowie das nötige Pflanzmaterial wird auf vorherige Bestellung von der Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria geliefert werden.

- II. Stationen bzw. Bezirke, denen ein landwirtschaftlicher Beamter überwiesen ist, haben ebenfalls in erster Linie die einheimischen Exportprodukte zu berücksichtigen, deren Stammespflanzen in den besten bekannten Sorten in Versuchsgärten anzupflanzen und in großen Mengen zur Abgabe an die Eingeborenen heranzuziehen sind.

Die landwirtschaftlichen Beamten sollen des Weiteren dafür Sorge tragen, daß die von den Stationen abgegebenen Pflanzen auch wirklich ausgelegt und gepflegt werden.

Aber diese Abgabe von Pflanzen sind besondere Listen zu führen.

Die landwirtschaftlichen Beamten haben auf Reisen und bei Hauptlingsversammlungen, überhaupt bei jeder sich bietenden Gelegenheit, belehrend zu wirken.

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 88f.

Die Versuchsgärten der Stationen sollen nur diejenigen tropischen Nutzpflanzen enthalten, die nach menschlicher Voraussicht in den von der Station aus zu bewirtschaftenden Gebieten ihre natürlichen Bedingungen finden. Diese Kulturen müssen jedoch in plantagenmäßiger Weise und in Flächen von mehreren Hektaren angelegt werden.

III. Landwirtschaftliche Versuchstationen, die zu Spezialzwecken angelegt werden, erhalten eine besondere Instruktion.

IV. Als Hauptkulturen zu I und II sind die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Kulturen zu betrachten:

Name der Station	Einheimische Nutzpflanzen und Exportkulturen	Eingeführte Kulturen
<b>I. Küstengebiet.</b>		
Station Essidjinge . . . . .	Olpalmen, Eingeborenenkulturen	—
„ Rio del Rey . . . . .	Olpalmen, Eingeborenenkulturen	—
„ Buea mit Vorwerk . . . . .	Weis, Futtercräuter	Kartoffeln
„ Johann-Albrechtshöhe . . . . .	Weis, Eingeborenenkulturen	—
Versuchsanstalt Victoria . . . . .	Sämtliche einheimischen Nutzpflanzen	Tropische Nutzpflanzen
Bezirk Douala . . . . .	Olpalmen, Eingeborenenkulturen	—
Station Zabassi . . . . .	Olpalmen, einheimische Sanjeviere, Weis, Eingeborenenkulturen	Weis
Bezirk Edea . . . . .	Olpalmen, Weis, Eingeborenenkulturen	Hevea, Jute, Manihot Glaz., Weis
„ Kribi . . . . .	Olpalmen, Eingeborenenkulturen	—
Station Cantyo . . . . .	Kickxia elastica, Eingeborenenkulturen	—
„ Lolodorf . . . . .	Olpalmen, Eingeborenenkulturen	—
<b>II. Waldgebiet des Inlandes.</b>		
Akonlinga . . . . .	Kickxia elastica, Eingeborenenkulturen	Hevea bras.
Ebolowa . . . . .	Olpalmen, Weis, Eingeborenenkulturen	—
Dume . . . . .	Kickxia elastica, Eingeborenenkulturen	Hevea bras.
Dschah-Boiten . . . . .	Kickxia elastica, Eingeborenenkulturen	Hevea bras.
Lomie . . . . .	Eingeborenenkulturen	—
Zaunde . . . . .	Olpalmen, Weis, Erdnüsse, Eingeborenenkulturen	—
Zaunde-Dengdeng . . . . .	Kickxia elastica, Eingeborenenkulturen	Hevea bras.
Zoto . . . . .	Eingeborenenkulturen	—
Sangmelima . . . . .	Kickxia elastica, Eingeborenenkulturen	Hevea bras.
Ambam . . . . .	Olpalmen, Eingeborenenkulturen	—
Bare . . . . .	Olpalmen, Weis	Kaffee
<b>III. Savannenhochländer.</b>		
Station Dschang mit Viehstation . . . . .	Eingeborenenkulturen	Kartoffeln
„ Djukfja . . . . .	Flugkultur	—
„ Bamenda . . . . .	Eingeborenenkulturen	—
„ Bumban . . . . .	Eingeborenenkulturen	Baumwolle
<b>IV. Steppenländer.</b>		
Station Banjo . . . . .	Eingeborenenkulturen	—
Residentur Garua . . . . .	Baumwolle, Eingeborenenkulturen	—
„ Kufjiri . . . . .	Baumwolle, Eingeborenenkulturen	—

An Bord der „Eleonore Boermann“, den 22. Juni 1910.  
 Der Kaiserliche Gouverneur.  
 Eig.

**Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Abänderung der Verordnung betr. die Jagd im Schutzgebiet Kamerun, vom 4. März 1908.**

Vom 24. Dezember 1910.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Jagd im Schutzgebiet Kamerun, vom 4. März 1908 (Amtsbl. S. 11, Kol. Bl. S. 784 ff.) folgendes verordnet:



§ 1. In § 5 der Verordnung wird hinter dem ersten Satz eingefügt:  
Jagdscheine Ausgabe A 1 und A 2 gelten auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab.

§ 2. Die beiden ersten Absätze des § 6 der Verordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Es werden vier Arten von Jagdscheinen ausgestellt.

Ausgabe A 1 kostet 300 *M* und gilt für einen Elefanten.

Ausgabe A 2 kostet 100 *M* und gilt für ein Stück folgender Gattungen: Flusspferde, Nashörner, Giraffen oder Strauße.

§ 3. Der zweite Satz des § 8 der Verordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Jagdscheine Ausgabe A 1, A 2 und C werden vom Gouverneur ausgestellt; der Gouverneur kann andere Dienststellen zur Ausstellung solcher Scheine ermächtigen.

§ 4. In § 9 der Verordnung werden im Eingange die Worte „ist zu verjagen“ ersetzt durch die Worte „kann verjagt werden“.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Die bereits für das Kalenderjahr 1911 gelösten Jagdscheine Ausgabe A gelten als Jagdscheine Ausgabe A 2, können aber gegen Erstattung der gezahlten Gebühr zurückgegeben werden.

Buca, den 24. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Glein.

**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ergänzung der Verordnung, betr. die Nachverzollung von Waren des freien Verkehrs, vom 3. Mai 1910.**

Bom 26. September 1910.

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung für das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903 und 16. Februar 1910 (Beilage zum Kol. Bl. vom 15. Mai 1903 bzw. Kol. Bl. 1910 S. 161) wird mit sofortiger Wirkung hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Hinter § 11 der Verordnung des Gouverneurs von Südwestafrika, betreffend die Nachverzollung von Waren des freien Verkehrs, vom 3. Mai 1910, ist folgendes einzuschalten:

§ 11a. Die Verjährungsfrist des § 16 Absatz 1 Satz 1 der Zollverordnung vom 31. Januar 1903 beginnt mit dem 1. März 1907 und beträgt fünf Jahre.

Windhuk, den 26. September 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

Brühns.

**Auszug aus dem Statut der Gesellschaft Süd-Kamerun in Hamburg**

nach Maßgabe der in der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 1910 beschlossenen Änderung, welche von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.

**Artikel 36 c** lautet nunmehr:

„Von dem verbleibenden Gewinn erhält der Landesfiskus von Kamerun 12 v. H. als die ihm vertraglich zustehende Gewinnbeteiligung.“

## Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bezirksamtmanu bei dem Kaiserlichen Gouvernemen von Deutsch-Ostafrika, Regierungsrat Jache, anlässlich seines Ausschheidens aus dem Reichs-Kolonialdienst die königliche Krone zum Roten Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bureauvorstand Daniel Peters und dem Hauptmagazinvorstand Johannes Fidel, beide bei dem Gouvernemen von Kamerun, den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht den nachgenannten Schutzgebetsbeamten und Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der ihnen von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

des Ehrenkreuzes des Greifenordens:  
dem stellvertretenden Gouverneur von Togo, Major von Doering;

des Ritterkreuzes mit der Krone des Greifenordens:  
dem Bezirksamtmanu bei dem Gouvernemen von Kamerun Köhm und  
dem Gerichtsassessor bei demselben Gouvernemen Dr. Jacob;

des Ritterkreuzes des Greifenordens:  
dem Oberleutnant im 3. Magdeb. Infanterie-Regiment Nr. 66 Trierenberg, kommandiert zum Reichs-Kolonialamt;

des Verdienstkreuzes in Silber des Hausordens der Wendischen Krone:  
dem Bausekretär Penkert (Gouvernemen Kamerun);

der Silbernen Medaille Friedrich Franz III.:  
dem kommissarischen Polizeimeister Bähr (Gouvernemen Togo).

### Deutsch-Ostafrika.

Die Wiederausreise nach Ostafrika haben angetreten: am 16. Januar: Regierungsrat Methner, Regierungsbaumeister König, Regierungstierarzt Dr. Sommerfeld, die Techniker Fid und Spachmann, Magazinaufseher Wolf; am 6. Februar: Regierungsrat Knake, Bezirksamtmanu Dr. Röbel, Distriktskommissar Werner, Landmesser Becker, kommiss. Sekretär Pohl, Techniker Keller, Polizeiwachmeister Hellwig, Bauaufseher Grassje; am 10. Februar: Kanzlei-gehilfe Weber.

Mit Heimaturlaub sind in Deutschland eingetroffen: Bezirksrichter Fehler, Regierungsbaumeister Bahner, Pflanzungsleiter Beith, Lehrer Andres, Techniker Tönjes, Maschinist Gdh, Polizeiwachmeister Nunzinger, Kanzlei-gehilfe Jacher.

Die Wiederausreise in das Schutzgebiet haben von Neapel aus angetreten:  
am 6. Februar: Unteroffizier Trenzel, Sanitäts-  
vizefeldwebel Heinzl, Sanitätsunteroffizier  
Lauber und Wertmeister Blaschke;

am 27. Februar: die Oberleutnants v. Sid und  
Schön, die Leutnants Gerlich und David.

Mit Heimaturlaub sind am 10. Februar ein-  
getroffen: Sergeant Ohnesorge und Sanitäts-  
vizefeldwebel Jenischewski.

### Kamerun.

Eine erschütternde Trauerkunde aus Kamerun ist vom stellvertretenden Kaiserlichen Gouverneur durch eine beim Reichs-Kolonialamt eingetroffene und bereits in der Tagespresse veröffentlichte telegraphische Meldung übermittel worden. In Buea hat der in der ersten Dienstperiode stehende Sekretär Kerner in einem Anfall von Geisteskrankheit den Bezirkleiter Biernachty und den Sekretär Gnieß erschossen, die Sekretäre Nagel und Schnäbele leicht verletzt und dann sich selbst erschossen.

Der Verlust von Biernachty und Gnieß trifft die Kolonialverwaltung umso schwerer, als

es sich um Beamte handelt, die sich in langjährigem Dienste des Schutzgebietes Kamerun besonders bewährt hatten.

Polizeimeister Nolte ist nach einer telegraphischen Meldung des Gouvernements am 20. Februar an Schwarzwasserfieber verstorben.

Im Schutzgebiet sind wiedereingetroffen: Regierungsrat Krüde, die Bezirksamtänner Dr. Mansfeld und Dr. Schürmann, Assessor Dr. Ruppel, Hauptmagazinborstand Fickel, Landmesser Steinwarte, die Sekretäre Freidinger und Zeilmann, Obermaschinist Zielesch, Vermessungstechniker Grob, Zollassistent Krause, Maschinist Rißler, Fortitaufseher Schulke, Polizeimeister Hoffmann, Gärtner Simon, Wegebauer Silber und Kupferschmied Kröhne.

Die Wiederausreise haben angetreten: am 9. Februar: Bezirksamtannn v. Krojigt, Sekretär Negler, Steuermann Jden, Maschinist

Herzog und Lazarettgehilfe Dertel; am 25. Februar: Regierungsarzt Dr. Kälz.

Mit Heimaturlaub sind eingetroffen: am 31. Januar: Bezirksamtannn, Regierungsrat Dorbrüg; am 13. Februar: die kommiss. Sekretäre Bretthausen und Knetich, Maschinist Haken und Polizeimeister Sachje.

Die Wieder- bzw. Ausreise in das Schutzgebiet haben am 9. Februar angetreten: Oberfeuerwerker Löffler und Sanitätsfeldwebel Niedermaier.

**Deutsch-Südwestafrika.**

Die Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 22. Februar angetreten: Stabsarzt Graf und Oberarzt Herzer.

Mit Heimaturlaub ist am 12. Februar in Hamburg eingetroffen: Unterzahlmeister Koscholtz.

**Nichtamtlicher Teil**

**Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.**

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

**Deutsch-Ostafrika.**

**Von der Usambarabahn. \*)**

Der Stand der Arbeiten an der Neubautrecke war Ende Dezember folgender:

Die Vorarbeiten waren bis Moschi Kilometer 352 beendet, die Erdarbeiten vom Bahnhof Buito (Kilometer 174,3) bis Kilometer 278,2 fertiggestellt und auf der Strecke bis Kilometer 305,5 in der Ausführung begriffen. Die Räumungs- und Rodungsarbeiten erstreckten sich weiter bis Kilometer 311.

Die Brücken und Durchlässe waren fertig bis Kilometer 270,2. Auf der weiteren Strecke war die gewölbte Brücke bei Kilometer 287,9 fertig, diejenigen bei Kilometer 289,6 und 290,2 im Bau.

Die Gleis Spitze hatte Kilometer 278 erreicht. Die erste Bettung war ihr bis Kilometer 273,5 erfolgt und die volle Bettung bis Kilometer 265 eingebracht.

Die Fernsprecheitung war vollendet bis Bahnhof Same Kilometer 252,75, im Bau bis Kilometer 270.

Die häufigen Regen an der Bautrecke fielen meistens während der Abendstunden und der Nachtzeit, so daß das Wetter für den Baufortschritt im allgemeinen nicht ungünstig war.

Die Zahl der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter betrug 6879.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen befriedigend. Die größte Zahl der Erkrankungen der Eingeborenen bestand in Fuß- und Beingeschwüren und Lungenerkältungen, ohne Zweifel eine Folge des häufig narkalten Wetters. Im Laufe des Monats Dezember wurden fünf Europäer behandelt. Von den eingeborenen Arbeitern erkrankten insgesamt im Dezember 140. Es starben elf, davon sechs an Dysenterie.

Am 30. Dezember wurde die Strecke bis Kilometer 272 für betriebsfähig erklärt.

\*) Vgl. zuletzt „D. Kol. Bl.“ 1910, Nr. 24, S. 986 f.

